

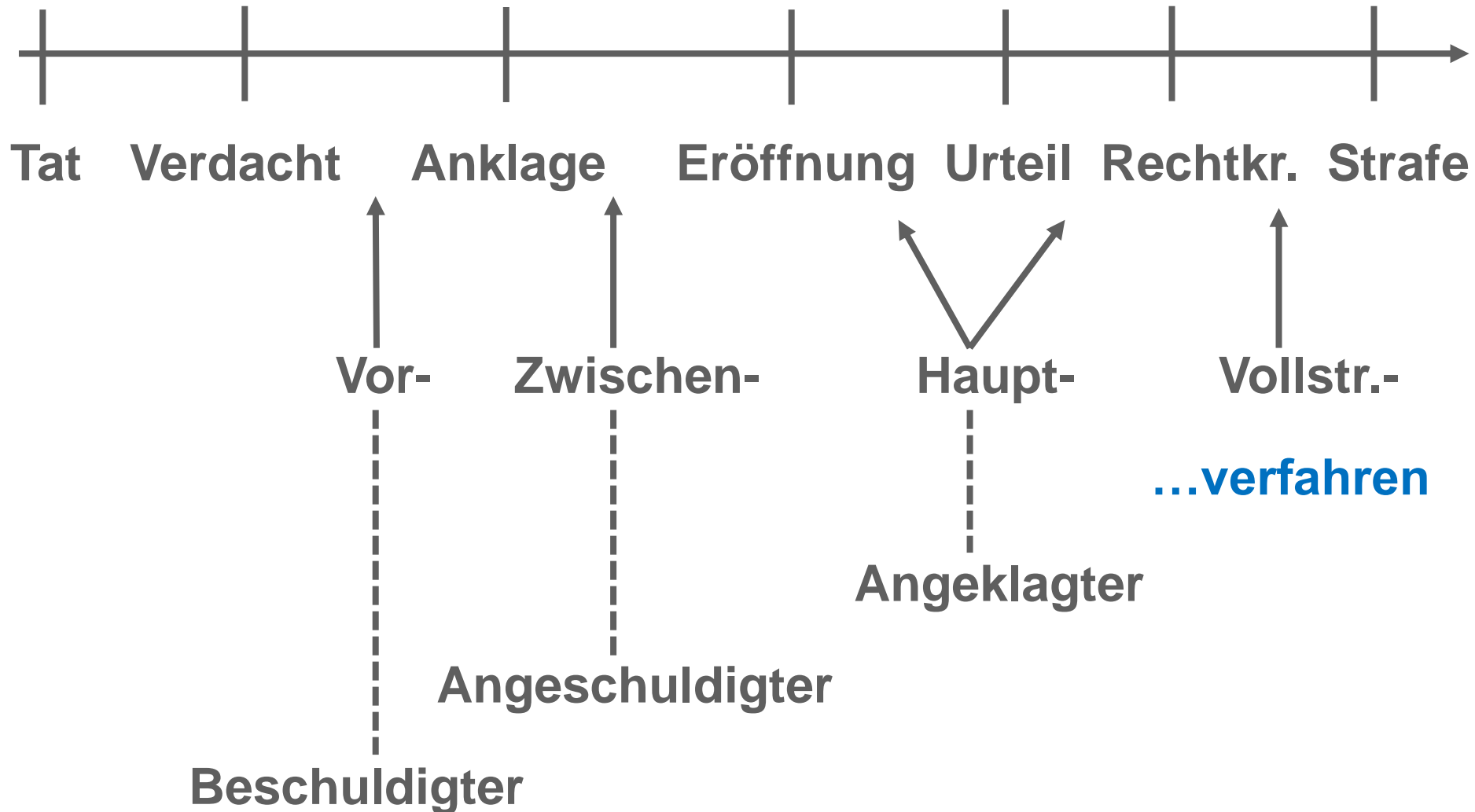


1. Kurseinheit StPO

Vorbemerkungen:

- A. **Strafprozessrecht ist wichtig, weil man häufig StPO-Zusatzfragen in den Klausuren beantworten muss**
- B. **Zudem ist es für die mündliche Prüfung relevant**
- C. **Im Referendariat und im zweiten Staatsexamen muss das Strafprozessrecht beherrscht werden!**
- D. **Und natürlich auch in der späteren Praxis...**
- E. **Hier wird Strafprozessrecht in 5 Einheiten besprochen**

Gang eines Strafverfahrens:



Verdachtsstufen:

Dringend: 111a, 112

Hohe Wahrscheinlichkeit
schuldhafter Beteiligung

Hinreichend: 170 I, 203

Wahrscheinlichkeit der
Verurteilung

Einfach: 152 II, 160 I

Zureichende tats.

Anhaltspunkte für die Tat

Prozessmaximen in der StPO:

1. **Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz, § 151)**
2. **Offizialprinzip**
3. **Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2; ≠ Opportunitätsprinzip)**
4. **Untersuchungsgrundsatz (§§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2, 206)**
5. **Beschleunigungsgrundsatz**
6. **Grds. der Öffentlichkeit und Mündlichkeit (§§ 169 ff GVG)**
7. **Unmittelbarkeitsgrundsatz**
8. **Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261)**
9. **In dubio pro reo**
10. **Nemo tenetur se ipsum accusare**
11. **Grundsatz des fairen Verfahrens**

Fall 1:

Vorbemerkungen:

- In einer Examensklausur käme nur ein Teil eines solchen Falles als Zusatzfrage

Ausgangsfall

A. Anfangsverdacht gegen X

→ Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte?

- (+) - Regelmäßig nachts große Kisten in ein Privathaus verbracht
- Verschmutzte Nummernschilder
- Tagsüber keine vergleichbare Aktivität

B. Anfangsverdacht gegen V

→ Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte?

(-), da gegenstandslose Anzeige

- Offensichtlicher Querulant und
- Relativ sicher, dass keine Straftat

C. Anfangsverdacht gegen O

→ Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte?

Grds. (+), aber hier absolutes Antragsdelikt (vgl. § 247 StGB)
und Antrag bisher nicht gestellt

→ Hindert jedoch nicht, Verfahren bereits einzuleiten

Arg. - Erst-Recht-Schluss aus § 127 Abs. 3

D. Anfangsverdacht gegen M

→ Problem: Verpflichtung des StA bei privater Kenntniserlangung?

E.A.: Stets (+)

Arg. - Wortlaut von § 160 Abs. 1

- StA ist Beamter und Beamte sind immer im Dienst

A.A.: Stets (-)

- §§ 160 Abs. 1, 152 Abs. 2 beziehen sich nur auf dienstliche Kenntniserlangung
- Sonst unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre

H.A.: Pflicht nur (+), wenn nach Art und Umfang die öffentlichen Belange besonders berührt sind („bei Verbrechen“)

Arg. - Sachgerechte Interessenabwägung

=> Danach hier (-)

Fortsetzung:

Problem: Bindung der StA an die (höchstrichterliche) Rspr.?

E.A.: (-), keine Bindung

- Arg. - StA ist eine von den Gerichten unabhängige Behörde
- StA ist nach dem Legalitätsprinzip nur zur Anklage strafbarer Handlungen verpflichtet, welche hier - aus StA-Sicht - nicht vorliegen

H.A.: (+), Bindungswirkung

- Arg: - Einheit der Rechtsanwendung
- Sonst Legalitätsprinzip ausgehöhlt
 - StA kann Bedenken im Verfahren äußern

1. Kurseinheit StPO

Ergebnis:

Nach der h.A. ist S verpflichtet, den Z anzuklagen.

(auf die Problematik des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements wird in der 6. Kurseinheit AT ausführlich eingegangen)

Ende

